

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. KOSTEN & GEBÜHREN

Erfolgt zunächst eine Erstberatung, so werden die diesbezüglichen Kosten auf eine in derselben Sache folgende Geschäfts-/Verfahrensgebühr etc. nicht angerechnet. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwältin zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (Rechtsschutzversicherung, Gegner, Beratungs-, Verfahrens-, Prozesskostenhilfe) übernommen werden, erfolgt nicht. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren sondern nach dem Gegenstandswert, § 49 b BRAO. Etwas anders gilt in Straf- und Buß-, Verwaltungsgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung (z.B. Zeitabrechnung) getroffen wurde. Der Mandant ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden. Zusätzlich können entstehen und sind vom Mandant zu ersetzen: Bahnkosten, Fahrtkosten Übernachtungskosten. Darüber hinaus gelten die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestehenden Sätze für Abwesenheitsgeld (VV 7003 ff. RVG). Der Tätigkeitsaufwand für EDV-Recherchen, Auskünfte bei Registern, Creditreform u. a. werden gesondert auf Nachweis berechnet. Kopierkosten werden in Höhe von 0,50 € je s/w-Kopie und 1,00 € je Farbkopie nach tatsächlicher Anzahl (dies umfasst z.B. die Druckkosten für Unterlagen, die der Mandant per Email oder Telefax übermittelt) sowie einer Telekommunikationspauschale mit 10,00 € je Abrechnung (jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet. Der Auftraggeber hat der Rechtsanwältin die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach § Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. In Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung verauslagte Kosten, insbesondere Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Aktenversendungs-pauschalen u. a. sind auf Anforderung sofort zu erstatten. Je nach wirtschaftlicher Situation des Mandanten kann ein Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag gestellt werden. Hierzu muss ein Schriftsatz bei Gericht eingereicht werden, wofür eine 1,0 Gebühr aus dem jeweiligen Streitwert entsteht. Diese Gebühr ist vom Mandant zu bezahlen, sofern keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten (und von dieser angenommen) mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung und auch aus anderen Angelegenheiten zunächst zur Deckung der jeweils fälligen und/oder voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Rechtsanwältin befreit. Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich der eigenen Vergütungsansprüche der Rechtsanwältin unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER KANZLEI

Die Rechtsanwältin wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Die Rechtsberatung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages mit der Rechtsanwältin ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigen Verantwortung prüfen zu lassen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihr in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwältin in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Die Rechtsanwältin hat ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. PFLICHTEN DES MANDANTEN

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

4. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitspflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Dem Mandant ist bekannt, dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung allein der Mandant als Auftraggeber der Schuldner der Kosten & Gebühren ist.

5. RECHTSMITTEL & RECHTSBEHELFE

Die Rechtsanwältin ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

6. MEHRERE AUFTRAGGEBER

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden. Mehrere Auftraggeber haften für die Anwaltsvergütung als Gesamtschuldner.

7. AUSKÜNFTEN

Bei telefonischen Auskünften wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte sind nur im Falle der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

8. AKTENAUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

9. ARBEITSGERICHTSVERFAHREN

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

10. FAMILIENSACHEN

In Ehesachen haftet die Rechtsanwältin weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichs-, Zugewinn oder Unterhaltsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versicherungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.

11. HAFTUNG

Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei Üretmen und/oder des im Einzelfall allein mandatierten und/oder des allein auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Rechtsanwalts wird auf € 250.000,00 pro Schadenfall beschränkt (§ 51 IV BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung. Soweit im Einzelfall eine weitergehende Haftung gewünscht wird, kann auf schriftliche Weisung des Mandanten und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

12. GERICHTSSTAND

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist gem. § 29 ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

13. DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Die Angaben zur EU-Dienstleistungsrichtlinie finden Sie auf meiner Internetseite unter <http://www.ueretmen.de/de/impressum>; gerne händigen ich Ihnen diese Angaben persönlich aus.

14. DATENSCHUTZ

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihr anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Rechtsanwältin wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.